Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	**07.30 – 12.30 Uhr**
Dienstag	**07.30 – 16.00 Uhr**
Donnerstag	**07.30 – 17.30 Uhr**
und nach Terminvereinbarung	

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	**07.30 – 17.30 Uhr**
Mittwoch und Freitag	**07.30 – 12.30 Uhr**
Donnerstag	**07.30 – 19.00 Uhr**

Jahrgang 76 **Donnerstag, 25.03.2021** **Nummer 13**

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Zoltan Bohus, Karlstraße 11, 87629 Füssen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 09.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/FÜS LB614 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Marina Hibler Eapl.: 30-1420/FÜS-LB614

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Julian Dischl, geb. 11.10.1998 in Ehenbichl, wohnhaft in A - 6651 Häselgehr, Grießau 15
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).
Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.03.2021, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg und den Mitgliedsgemeinden Markt Obergünzburg, Gemeinde Günzach und Gemeinde Untrasried

Die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Lars Leveringhaus schließt mit den Mitgliedsgemeinden Markt Obergünzburg, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Florian Ullinger, Gemeinde Günzach, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Wilma Hofer, Gemeinde Untrasried, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Alfred Wölfle, gemäß Art. 1, 2, 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel
Zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung schließen sich die die bislang eigenständigen Volkshochschulen in Marktoberdorf, Biessenhofen und Obergünzburg unter dem Dach der gGmbH „Volkshochschule Ostallgäu Mitte“ zusammen. Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist der Zweck der Gesellschaft die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung kultureller Zwecke. Die Gesellschaft übernimmt subsidiär die verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Aufgaben der Kommunen im mittleren Landkreis Ostallgäu.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung
(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg wird beauftragt, als Mitglied der gGmbH „Volkshochschule Ostallgäu Mitte“ die kommunale Aufgabe der Erwachsenenbildung für die Mitgliedsgemeinden Markt Obergünzburg, die Gemeinde Günzach sowie die Gemeinde Untrasried wahrzunehmen.
(2) Die Mitgliedsgemeinden übertragen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis die ihnen obliegenden Aufgaben an die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, insbesondere:
- Vertretung in der Gesellschafterversammlung der gGmbH „Volkshochschule Ostallgäu Mitte“
- Verwaltungsaufgaben, Schriftverkehr mit der gGmbH
- Teilnahme an Förderverfahren

§ 2 Personal
Sämtliche Aufgaben im Sinne dieser Zweckvereinbarung werden durch das Personal der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg erledigt.

§ 3 Finanzierung, Umlage
(1) Die gGmbH erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs einen jährlichen Zuschuss von der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg als Gesellschafter. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag.
(2) Vom Stammkapital der gGmbH übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg einen einmaligen Gesamtbetrag in Höhe von 1.060 Euro (1.060 Geschäftsanteile zu je einem Nennbetrag von 1 Euro). Eine Veränderung der
(3) Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, des Marktes Obergünzburg sowie der Gemeinden Günzach und Untrasried.
(4) Abweichend von § 1 Abs. 2 steht den Mitgliedsgemeinden frei, weitere finanzielle Unterstützung sowie Bereitstellung von Raum- und Sachausstattung für die örtliche Volkshochschule aus eigenen Haushaltsmitteln zu gewähren.

§ 4 Änderungen, Schlichtung von Streitigkeiten
(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit
(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Obergünzburg, den 30.11.2020
Lars Leveringhaus, Gemeinschaftsvorsitzender

Florian Ullinger, Zweiter Bürgermeister des Marktes Obergünzburg
Wilma Hofer, Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Günzach
Alfred Wölfle, Erster Bürgermeister der Gemeinde Untrasried

Eapl.: 10-0502

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an mutmaßliche Erben von Herr Ludwig Alletsee, Kenzenweg 1, 87642 Halblech
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/0AL CD34, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Romana Kradorf Eapl.: 30-140/OAL-CD34

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Mostapha Rahmi, Füssener Straße 6, 87645 Schwangau, z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/OAL QT428 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Simon Fritz Eapl.: 30-1420/OAL-QT428

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Dawid Jakub Bajer, Dorfstr. 8, 87662 Osterzell, z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 11.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/OAL DB997 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Marina Hibler Eapl.: 30-1420/OAL-DB997

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Ingrid Hedwig Anna Schlotterbeck, Sternstraße 3, 87616 Marktoberdorf, z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/OAL IS888 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Nicole Straub Eapl.: 30-1420/OAL-IS888

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Nicuşor-Daniel Oprea, Kemptener Str. 3, 87484 Nesselwang, z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/OAL CM122 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/OAL-CM122

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frank Schneider, Füssener Straße 14, 87645 Schwangau
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/OAL AY273 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Nicole Straub Eapl.: 30-1420/OAL-AY273

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Nicuşor-Daniel Oprea, Kemptener Str. 3, 87484 Nesselwang, z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/OAL CM122 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/OAL-CM122

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Hans-Jürgen Richter, Flößerstraße 8, 86983 Lechbruck am See, z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.03.2021, Aktenzeichen 30-1420/FÜS JR52 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Nicole Straub Eapl.: 30-1420/FÜS-JR52

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen und den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Aitrang, Gemeinde Bidingen, Gemeinde Biessenhofen und Gemeinde Ruderatshofen

Die Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Wolfgang Eurisch schließt mit den Mitgliedsgemeinden
Gemeinde Aitrang, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Hailand, Gemeinde Bidingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Martin, Gemeinde Bies-

senhofen, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Friedel Wegner, Gemeinde Ruderatshofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johann Stich gemäß Art. 1, 2, 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung schließen sich die die bislang eigenständigen Volkshochschulen in Marktoberdorf, Biessenhofen und Obergünzburg unter dem Dach der gGmbH „Volkshochschule Ostallgäu Mitte“ zusammen. Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist der Zweck der Gesellschaft die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung kultureller Zwecke. Die Gesellschaft übernimmt subsidiär die verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Aufgaben der Kommunen im mittleren Landkreis Ostallgäu.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen wird beauftragt, als Mitglied der gGmbH „Volkshochschule Ostallgäu Mitte“ die kommunale Aufgabe der Erwachsenenbildung für die Mitgliedsgemeinden Gemeinde Aitrang, die Gemeinde Bidingen, Gemeinde Biessenhofen sowie die Gemeinde Ruderatshofen wahrzunehmen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden übertragen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis insbesondere folgende ihnen obliegenden Aufgaben an die Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen:

- Vertretung in der Gesellschafterversammlung der gGmbH „Volkshochschule Ostallgäu Mitte“
- Verwaltungsaufgaben, Schriftverkehr mit der gGmbH
- Teilnahme an Förderverfahren

§ 2 Gemeinsames Beratungs- und Informationsgremium

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende informiert die VG-Versammlung in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der gGmbH.

(2) Den Mitgliedsgemeinden wird das Recht eingeräumt, in folgenden Angelegenheiten angehört zu werden:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags

(3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der aufgabenübertragenden Mitgliedsgemeinde:

1. Änderungen der Finanzierung nach § 4 der Vereinbarung
2. Festlegung des jährlichen Zuschusses an die gGbmH
3. Änderungen der Zweckvereinbarung

§ 3 Personal

Sämtliche Aufgaben im Sinne dieser Zweckvereinbarung werden durch das Personal der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen erledigt.

§ 4 Finanzierung, Umlage

(1) Die gGmbH erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs einen jährlichen Zuschuss von der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen als Gesellschafter.

(2) Die Finanzierung der gGmbH wird über den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen abgewickelt.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen beteiligt sich mit einem Stammkapital von 1.550 € an der gGmbH. Das Stammkapital wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

Gemeinde Aitrang	324 €
Gemeinde Bidingen	280 €
Gemeinde Biessenhofen	659 €
Gemeinde Ruderatshofen	287 €

(4) Der laufende Zuschuss wird durch eine Umlage im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden bemessen. Für die Berechnung wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12. d. VVJ festgelegt.

(5) Abweichend von § 1 Abs. 2 steht den Mitgliedsgemeinden frei, weitere finanzielle Unterstützung sowie Bereitstellung von Raum- und Sachausstattung für die örtliche Volkshochschule aus eigenen Haushaltsmitteln zu gewähren.

§ 5 Änderungen, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Biessenhofen, den 19.01.2021
Wolfgang Eurisch, Gemeinschaftsvorsitzender
Aitrang, den 20.01.2021
Michael Hailand, Erster Bürgermeister, Gem. Aitrang
Bidingen, den 20.01.2021
Franz Martin, Erster Bürgermeister, Gem. Bidingen
Biessenhofen, den 20.01.2021
Friedel Wegner, Zweiter Bürgermeister, Gem. Biessenhofen
Ruderatshofen, den 20.01.2021
Johann Stich, Erster Bürgermeister, Gem. Ruderatshofen

Eapl.: 10-0502

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparkassenbücher Konto 3595134937 und Konto 3591792217 lautend auf Georg Fichtl sind als verloren gegangen gemeldet. Auf Antrag des Sparkontoinhabers wird dieses Sparkassenbuch hiermit aufgeboten. Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet geltend gemacht werden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Kaufbeuren, 11.03.2021
Kreis- und Stadtsparkasse Kaufbeuren
Der Vorstand

Eapl.: 831

Zweckvereinbarung
über die Überwachung des ruhenden Verkehrs

Zum Zweck der kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rieden a.F. durch die Stadt Füssen wird zwischen der Gemeinde Rieden a.F., vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Haug und der Stadt Füssen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Maximilian Eichstetter folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) abgeschlossen.

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Füssen und die Gemeinde Rieden a.F. sind aufgrund § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Überwachung geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

(1) Die Gemeinde Rieden a.F. überträgt den mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs betrauten Bediensteten der Stadt Füssen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse. Das sind

1. Erstellen der Verwarnungen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Rieden a. F.
2. EDV-Verarbeitung der Verwarnungen
3. Termingerechte Versendung der Anhörungsbögen

4. Verarbeitung der Anhörungsbögen
5. Versenden der Fahrerermittlungen (bei juristischen Personen)
6. Bearbeitung der zurückgesandten Fahrerermittlungen
7. Bearbeitung der Halterhaftungen
8. Erlass der Bußgeldbescheide
9. Einleiten des Vollstreckungsverfahrens aufgrund der fälligen Halterhaftungsbescheide bzw. Bußgeldbescheide
10. Bearbeitung der Einsprüche gegen Anzeigen und Halterhaftungen und ggf. Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft sowie an das zuständige Amtsgericht
11. Verarbeitung der Zahlungseingänge
12. Entgegennahme der Bareinzahlungen

(2) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Füssen legt die Gemeinde Rieden a.F. schriftlich mindestens einmal jährlich fest. Änderungen müssen schriftlich der Stadt Füssen mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen ist die Gemeinde Rieden a.F. berechtigt, gegenüber dem Personal vor Ort Anweisungen zu treffen (z.B. bei Großveranstaltungen).

§ 3 Personal

(1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass die mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs betrauten Bedienstete der Stadt Füssen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Rieden a.F. zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben tätig werden dürfen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Füssen angestellt und vergütet. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Füssen allein.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs innerhalb der Stadt Füssen und der Gemeinde Rieden a.F. insgesamt anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder werden von der Stadt Füssen vereinnahmt und am Ende eines jeden Kalenderjahres mit den angefallenen Kosten (Personal- und Sachkosten der Überwachung des ruhenden Verkehrs) verrechnet. Einzahlungen bei der Gemeinde Rieden a.F. müssen deshalb innerhalb einer Woche an die Stadt Füssen unter Angabe der jeweiligen Verwarnungs- bzw. Bußgeldnummern überwiesen werden.

(2) Die Stadt Füssen erstellt nach Ablauf eines Haushaltsjahres eine Abrechnung, aus der sich Anzahl und Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder ergeben. Darüberhinaus stellt die Stadt Füssen der Gemeinde Rieden a.F. statistische Auswertungen zur Verfügung.

(3) Die Verteilung eines evtl. Überschusses bzw. die Kostentragung einer Unterdeckung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Verwarnungszahlen der Stadt Füssen gegenüber der Gemeinde Rieden a.F. Der Überschuss bzw. die Kostenerstattung wird von der Stadt Füssen spätestens im Februar des folgenden Jahres überwiesen bzw. eingefordert. Die Kostenerstattung wird nach Anforderung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5 Ausstattung, technische Geräte

Die Anschaffung technischer Geräte und die Ausstattung des kommunalen Ordnungsdienstes erfolgt allein durch die Stadt Füssen.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an der Vereinbarung Beteiligten soll die Fachaufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 7 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Kommunen angemessene Regelungen über die weitere Verwendung des eingesetzten Personals und über die Verwertung des technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind nach dem gemäß § 4 festgelegten Maßstab aufzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Füssen, den 24.02.2021
Rieden a.F., den 25.02.2021

STADT FÜSSEN	GEMEINDE RIEDEN A.F.
Maximilian Eichstetter	Andreas Haug
Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister